

Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AT/0024/2010**

der Stadtratssitzung am 22.04.2010

Punkt: ö.S. / nö.S.

Betr.: Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Verzicht auf Einsatz von Laubblas- und Laubsaugegeräten im Stadtgebiet

Stellungnahme/Antwort

Der Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen (EB 67) und der Koblenzer Entsorgungsbetrieb (EB 70) haben eine Vielzahl öffentlicher Flächen und Straßen im Stadtgebiet fachgerecht zu pflegen, zu unterhalten und zu reinigen. Zu diesen Arbeiten gehört auch die notwendige Laubreinigung in den Herbstmonaten.

Das Laub wird dabei soweit wie möglich liegen gelassen. Dort, wo das Laub entfernt wird, geschieht dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und damit verbundenen Schadensersatzansprüchen gegen die Stadt sowie zum Erhalt der vorhandenen Vegetation.

Zersetzendes Laub führt zu gefährlich rutschigen Wege- und Verkehrsflächen, wodurch der Fußgänger- und Straßenverkehr stark gefährdet wird. In Staudenflächen führt das Laubaufkommen zu Fäulnis und Pilzbefall, wodurch die Pflanzen nachhaltig geschädigt werden. Auch wintergrüne Stauden und Sträucher, insbesondere flächige Bodendecker vertragen keine Deckschicht mit Laub, da sie auch im Winter das Tageslicht für ihre Existenz benötigen. Im Hinblick auf durch Schädlinge und Krankheiten belastete Stadtbäume, wie zum Beispiel die Kastanie mit der Kastanienminiermotte, ist es sogar zur Verbesserung der Standortqualität geboten, das verunreinigte Laub im Herbst zu beseitigen. Insbesondere auch auf Rasenflächen hemmt eine Laubschicht den Graswuchs, daher ist die Laubbeseitigung für die Erhaltung der Benutzbarkeit von Rasenflächen unumgänglich.

Um die Laubreinigung möglichst effizient, wirtschaftlich und dennoch umweltschonend zu bewältigen, achten die Eigenbetriebe bei der Beschaffung von Motorblas- und Laubladegeräten auf den Umwelt- und Gesundheitsschutz. Die Geräte werden lediglich mit Sonderkraftstoffen betrieben, die niedrigere Schadstoffmengen aufweisen. Umwelt- und Gesundheitsbelastungen werden so deutlich gesenkt.

Beide Betriebe setzen ausschließlich unterwiesenes und geschultes Fachpersonal ein, das die für den Einsatz erforderliche persönliche Schutzausrüstung trägt. Im Rahmen der Unterweisungen werden die Mitarbeiter dazu angehalten, die Laubblas- und Laubladegeräte verantwortungsvoll und reduziert einzusetzen.

Die Laubreinigung in Handarbeit mit technischen Hilfsmitteln ist unverzichtbar um durch schnelle und gründliche Reinigung die Verkehrssicherheit und die Erhaltung der Vegetationsflächen zu gewährleisten. Dabei achten EB 67 und EB 70 darauf, den Einsatz der Geräte auf ein sinnvolles, aber notwendiges Maß zu begrenzen.

Die bestehende Aufgabenvielfalt, die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und die wirtschaftliche Entwicklung machen den Einsatz von Maschinen und Arbeitsgeräten allerdings unerlässlich. Allein durch eine rein manuelle Bearbeitung sind diese Aufgaben nicht zu bewältigen, daher kann auf den verantwortungsbewussten Einsatz von Laubblas- und Laubladegeräten nicht verzichtet werden.